

# **Satzung des Bayerischen Landkreistags**

Satzung des Bayerischen Landkreistags vom 26. April 1989 (StAnz Nr. 28),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2022 (StAnz Nr. 20)

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz**
- § 2 Ziel und Aufgaben**
- § 3 Bezirksverbände**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 6 Organe**
- § 7 Präsidium**
- § 8 Landesausschuss**
- § 9 Landkreisversammlung**
- § 10 Präsident**
- § 11 Geschäftsstelle**
- § 12 Fachausschüsse**
- § 13 Vertretungen**
- § 14 Amtsdauer**
- § 15 Beschlüsse, Wahlen**
- § 15a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung**
- § 16 Verbandsumlage, Entschädigung**
- § 17 Verbandswirtschaft**
- § 18 Satzungsänderung**
- § 19 Auflösung**
- § 20 In-Kraft-Treten**

### Redaktioneller Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## § 1

### **Name, Rechtsform, Sitz**

(1) Die bayerischen Landkreise schließen sich aus freiem Willen zu einem kommunalen Spitzenverband mit dem Namen

Bayerischer Landkreistag  
– Landesverband der bayerischen Landkreise –  
zusammen.

(2) Der Bayerische Landkreistag ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er besitzt Dienstherreneigenschaft und hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt München.

## § 2

### **Ziel und Aufgaben**

(1) Ziel des Bayerischen Landkreistags ist es,

- a) die kommunale Selbstverwaltung auf der Kreisebene innerhalb des demokratischen Staatsaufbaus zu sichern und zu stärken und
- b) in diesem Sinne die Anteilnahme und Mitwirkung der Bevölkerung an der selbstverantwortlichen Gestaltung des öffentlichen Lebens in den Landkreisen zu wecken und zu fördern.

(2) Im Hinblick auf dieses Ziel hat sich der Bayerische Landkreistag insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

- a) Wahrung der gemeinsamen Interessen und Vertretung der bayerischen Landkreise in ihrer Gesamtheit gegenüber anderen Institutionen,
- b) Mitwirkung beim Zustandekommen und beim Vollzug von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Rechtsvorschriften und Erlassen, durch die die Landkreise berührt werden, u.a. durch Stellungnahmen, Eingaben und sonstige Vorschläge gegenüber den zuständigen Stellen,
- c) Information und Beratung der Landkreise einschließlich Erarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen, Vermittlung des Erfahrungsaustausches unter den Landkreisen,
- d) Vertretung der bayerischen Landkreise im Deutschen Landkreistag und Zusammenarbeit mit den übrigen kommunalen Spitzenverbänden.

## § 3

### **Bezirksverbände**

(1) Die Landkreise in einem Regierungsbezirk bilden einen rechtlich unselbstständigen Bezirksverband. Ihr Name lautet: „Bayerischer Landkreistag – Bezirksverband ...“\* Die Bezirksverbände unterstützen den Bayerischen Landkreistag bei der Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben und fördern seine Meinungsbildung.

---

\* „Oberbayern“, „Niederbayern“ usw.

(2) Jeder Bezirksverband wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er führt außerdem die Wahlen zum Landesausschuss gemäß § 8 durch, benennt einen Kandidaten für die Zuwahl von Kreisräten in das Präsidium gemäß § 7 Abs. 2 und unterbreitet Vorschläge für die Wahl des Präsidenten, des Ersten, Zweiten und Dritten Vizepräsidenten gemäß § 7 Abs. 3.

(3) Die Bezirksverbände tragen ihre Ausgaben selbst.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft beim Bayerischen Landkreistag wird durch Aufnahme erworben, über die das Präsidium entscheidet. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Beschwerde zum Landesausschuss möglich. Die Mitgliedschaft beim Bayerischen Landkreistag schließt die mittelbare Mitgliedschaft beim Deutschen Landkreistag ein.

(2) Die Mitgliedschaft kann durch Austritt beendet werden. Der Austritt ist jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief spätestens sechs Monate vor dem Ende des Kalenderjahres zugeleitet sein.

(3) Die Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter im Bayerischen Landkreistag vertreten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben ihre Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr in vollem Umfang zu erfüllen und bis zur völligen Abwicklung auch solche Verpflichtungen weiter zu tragen, die vor dem Eingang ihrer Austrittserklärung durch den Bayerischen Landkreistag ordnungsgemäß begründet worden sind (insbesondere Verpflichtungen versorgungsrechtlicher Art). Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle Ansprüche an das Verbandsvermögen.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Landkreisversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es sich weigert, der Satzung oder ordnungsmäßig gefassten Beschlüssen der Organe Folge zu leisten, oder wenn es sonst durch sein Verhalten die Interessen des Bayerischen Landkreistags gröblichst verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschließung zu äußern. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Stimmberechtigten.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Bayerischen Landkreistags in Anspruch zu nehmen sowie an den öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Sie sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben des Bayerischen Landkreistags beizutragen, sowie die jährlichen Beiträge und Umlagen zu den festgesetzten Terminen zu leisten.

(3) Für besonders umfangreiche Gutachten der Geschäftsstelle können mit Zustimmung des Präsidenten Gebühren erhoben werden.

(4) Die Mitglieder stellen der Geschäftsstelle zum Zweck des kommunalpolitischen Erfahrungsaustausches ihre wichtigsten Veröffentlichungen zur Verfügung.

## **§ 6 Organe**

Organe des Bayerischen Landkreistags sind:

1. das Präsidium,
2. der Landesausschuss,
3. die Landkreisversammlung.

## **§ 7 Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten, dem Ersten, Zweiten und Dritten Vizepräsidenten, von denen einer das Amt des Schatzmeisters ausübt,
- b) den Vorsitzenden der Bezirksverbände oder deren Stellvertretern (§ 3),
- c) einem Landrat, der vom mitgliederstärksten Bezirksverband zugewählt wird,
- d) jeweils einem weiteren Landrat durch Zuwahl der Bezirksverbände, die keinen Sitz nach Buchstabe a) erhalten,
- e) zwei zugewählten Kreisräten oder deren Stellvertretern,
- f) dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied.

Das Präsidium kann durch Beschluss bis zu zwei Mitglieder zuwählen.

(2) Die Zuwahl der Kreisräte erfolgt durch den Landesausschuss aus einer Vorschlagsliste, für die jeder Bezirksverband einen Kandidaten benennt.

(3) Präsident, Erster, Zweiter und Dritter Vizepräsident werden von der Landkreisversammlung für die Dauer der gesetzlichen Wahlperiode der Kreistage gewählt. Die Neuwahl findet in der ersten Ordentlichen Landkreisversammlung nach den Kreistagswahlen statt. Bei einem Ausscheiden während der Wahlperiode erfolgt eine Ergänzungswahl bis zum Schluss der Wahlperiode. Für die Aufstellung der Wahlvorschläge kann die Landkreisversammlung Richtlinien erlassen.

(4) Präsident, Erster, Zweiter und Dritter Vizepräsident können zugleich Vorsitzender eines Bezirksverbandes sein.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn an alle Mitglieder spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin schriftliche oder elektronische Einladung durch den Präsidenten ergangen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Jedes Mitglied des Präsidiums kann nur eine Stimme abgeben.

(6) Das Präsidium leitet die Angelegenheiten des Bayerischen Landkreistags, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist.

## **§ 8 Landesausschuss**

- (1) Der Landesausschuss besteht aus je drei gewählten Vertretern der Bezirksverbände oder deren Stellvertretern, die nicht zugleich dem Präsidium angehören können, und von denen einer Kreisrat sein muss. Der mitgliederstärkste Bezirksverband wählt drei weitere Vertreter, von denen einer ein Kreisrat sein muss, in den Landesausschuss.
- (2) Der Landesausschuss überwacht die Arbeit des Präsidiums. In grundsätzlichen Angelegenheiten ist der Landesausschuss vom Präsidenten zu beteiligen.
- (3) Der Landesausschuss ist vom Präsidenten nach Bedarf, grundsätzlich zweimal im Jahr, einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesausschusses muss dieser binnen drei Wochen einberufen werden. Für die Beschlüsse des Landesausschusses gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Landesausschusses sind von allen Beschlüssen des Präsidiums zu verständigen.

## **§ 9 Landkreisversammlung**

- (1) In der Landkreisversammlung (Vollversammlung der Mitglieder) wird jedes Mitglied durch den Landrat und einen vom Mitglied zu bestimmenden Kreisrat vertreten.
- (2) Die Ordentliche Landkreisversammlung ist vom Präsidenten einmal im Jahr einzuberufen. Auf Antrag des Landesausschusses oder des Präsidiums muss eine außerordentliche Landkreisversammlung einberufen werden.
- (3) Die Einberufung der Landkreisversammlung hat durch schriftliche oder elektronische Einladung des Präsidenten mit mindestens 14-tägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Von Mitgliedern zu stellende Anträge, die in der Landkreisversammlung zur Verhandlung kommen sollen, müssen dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied mindestens zehn Tage vor der Landkreisversammlung schriftlich oder elektronisch zugegangen sein. Mit Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten kann die Tagesordnung während der Sitzung erweitert werden.
- (5) Die Landkreisversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

## **§ 10 Präsident**

- (1) Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Erste Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Zweite Vizepräsident und bei dessen Verhinderung der Dritte Vizepräsident, vertritt den Bayerischen Landkreistag nach innen und außen. Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Bayerischen Landkreistag keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(2) Der Präsident führt den Vorsitz bei allen Tagungen der Verbandsorgane und vollzieht ihre Beschlüsse.

(3) In dringenden Fällen kann der Präsident entscheiden. Er unterrichtet nachträglich das Präsidium.

## **§ 11 Geschäftsstelle**

(1) Der Bayerische Landkreistag unterhält eine an seinen Sitz gebundene Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführenden Präsidialmitglied geleitet. Der Präsident bestellt das Geschäftsführende Präsidialmitglied gemäß den Beschlüssen des Präsidiums und des Landesausschusses. Er kann das Geschäftsführende Präsidialmitglied zur Vertretung des Bayerischen Landkreistags, zum Vollzug der Beschlüsse der Verbandsorgane und zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten ermächtigen.

(3) Der Präsident ist Dienstvorgesetzter des Personals der Geschäftsstelle.

(4) Über die Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Präsidenten zu unterschreiben und vom Geschäftsführenden Präsidialmitglied gegenzuzeichnen sind. Die Niederschriften müssen den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 12 Fachausschüsse**

Präsidium und Landesausschuss erlassen Richtlinien über die Einsetzung von beratenden Fachausschüssen, die die Arbeit der Organe und der Geschäftsstelle unterstützen.

## **§ 13 Vertretungen**

Präsidium und Landesausschuss wählen gemeinsam die Vertreter des Bayerischen Landkreistags in anderen Körperschaften, Verbänden und sonstigen Institutionen. Soweit der Bayerische Landkreistag durch Personal der Geschäftsstelle vertreten wird, entscheidet über Nachbesetzungen bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode der Präsident als Dienstvorgesetzter des Personals (§ 11 Abs. 3).

## **§ 14 Amtsdauer**

(1) Die Amtsdauer der Vertreter der Mitglieder und der Bezirksverbände in den Verbandsorganen und die Amtsdauer der Vertreter des Bayerischen Landkreistags enden mit dem Ablauf der gesetzlichen Wahlperiode der Kreistage oder innerhalb dieser Zeit mit dem Ausscheiden aus dem Amt oder Mandat, auf dem die Wahl beruht.

(2) Bis zur Neuwahl innerhalb des Bayerischen Landkreistags führen die bisherigen Vertreter ihre Geschäfte weiter. Neuwahlen in die Verbandsorgane sollen alsbald, möglichst innerhalb von zwei Monaten, durchgeführt werden.

(3) Die Vertreter des Bayerischen Landkreistags, deren Amtsperiode durch Gesetz oder durch Satzung festgelegt ist, müssen ihre Vertretung niederlegen, wenn Präsidium und Landesausschuss dies verlangen.

## **§ 15 Beschlüsse, Wahlen**

(1) Die Beschlüsse der Verbandsorgane werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Entscheidungen der Verbandsorgane, die in dieser Satzung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn sich nicht zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten für eine offene Abstimmung entscheiden; abweichend hiervon werden der Präsident, der Erste, Zweite und Dritte Vizepräsident geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Nein-Stimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

## **§ 15a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung**

(1) Sitzungen können ohne persönliche Anwesenheit mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden, wenn nicht mindestens ein Drittel der jeweiligen Gremiumsmitglieder eine persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Einladung verlangt. Die Mitglieder müssen sich in der Sitzung während eines Wortbeitrags sowie bei Beschlussfassungen und Wahlen gegenseitig wahrnehmen können. Bei erkennbaren technischen Störungen ist die Sitzung zu unterbrechen. Technische Störungen sind unbeachtlich, falls die zugeschalteten Mitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Bayerischen Landkreistags liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

(2) Wahlen können mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden, wenn eine geheime Wahl sichergestellt ist und kein Gremienmitglied widerspricht.

(3) Mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmende Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Eine Ausnahme bedarf der Zustimmung der vorsitzenden Person des jeweiligen Gremiums. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist nicht zulässig.

## **§ 16 Verbandsumlage, Entschädigung**

(1) Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Bayerische Landkreistag von den Mitgliedslandkreisen eine jährliche Umlage nach dem Maßstab der Einwohnerzahlen auf Grund der letzten Volkszählung bzw. deren fortgeschriebenen Ergebnissen. Zu Beginn eines Kalenderjahres ist eine vom Präsidium festzusetzende Vorauszahlung auf die Umlage fällig.

(2) Die für den Bayerischen Landkreistag ehrenamtlich tätigen Vertreter der Landkreise erhalten Entschädigung nach Maßgabe von Richtlinien, die das Präsidium gemeinsam mit dem Landesausschuss beschließt.

## **§ 17 Verbandswirtschaft**

(1) Für das Wirtschaftsrecht des Bayerischen Landkreistags gelten der 3. Teil der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreiswirtschaft) sowie die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften und Vollzugsbekanntmachungen sinngemäß, wobei insbesondere

- a) in der Haushaltssatzung die Umlage festgesetzt wird,
- b) der Landesausschuss die Haushaltssatzung und die Jahresrechnung im Benehmen mit dem Präsidium zur Vorlage an die Landkreisversammlung feststellt,
- c) die Landkreisversammlung die Haushaltssatzung und die Jahresrechnung beschließt,
- d) der Landesausschuss über erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben beschließt,
- e) die Landkreisversammlung über die Entlastung des Präsidiums und des Schatzmeisters beschließt.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:

- a) Die Haushaltssatzung wird nicht öffentlich aufgelegt und auch nicht veröffentlicht: sie ist den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben.
- b) Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und der Vermögensnachweise können von für verbindlich erklärten Regelungen und Mustern abweichen.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird vom Schatzmeister beaufsichtigt.

(4) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

## **§ 18 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur von der Landkreisversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern und der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger.



## **§ 19 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Bayerischen Landkreistags kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landkreisversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Diese Landkreisversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist. Trifft dies nicht zu, so muss innerhalb von zwei Monaten eine neue außerordentliche Landkreisversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit über die Auflösung Beschluss fassen kann.

(2) Die außerordentliche Landkreisversammlung beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens und über die Art der Liquidation. Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten des Bayerischen Landkreistags verbleibende Vermögen ist einem kommunalen Zweck zuzuführen. Soweit das Verbandsvermögen nicht zur Abdeckung von Ansprüchen der Bediensteten ausreicht, haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch für die anderweitigen, insbesondere durch Leistungen des Bayerischen Versorgungsverbandes nicht gedeckten Verbindlichkeiten.

(3) Die von der außerordentlichen Landkreisversammlung beschlossene Auflösung des Bayerischen Landkreistags und die Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

## **§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft. \*) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreisesverbandes Bayern vom 22. April 1955 (StAnz Nr. 25, ber. Nr. 42), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 5. Juli 1976 (StAnz Nr. 30, ber. Nr. 32) außer Kraft.

---

\*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26.04.1989 (StAnz Nr. 28). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.